

Corona – Wie Sie die Krise meistern.

Kurzüberblick über Bundes- und Landesmaßnahmen sowie weitere Initiativen und Praxishinweise

Bürgschaften

Hilfen von der Bürgschaftsbank Thüringen

Zur Bewältigung der durch das Coronavirus ausgelösten wirtschaftlichen Herausforderungen haben die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Thüringen die Rahmenbedingungen für das Bürgschaftsgeschäft in Thüringen angepasst und dieses wichtige Finanzierungsinstrument gestärkt. In diesem Zusammenhang sind die Angebote auf die Bedarfslagen der Unternehmen neu ausgerichtet, um - gemeinsam mit den Partnern der Bürgschaftsbank - den kleinen und mittelgroßen Unternehmen in diesem schwierigen Umfeld einen schnellen und einfachen Finanzierungszugang zu ermöglichen. Bis zunächst 31.12.2020 gelten folgende Änderungen:

Bürgschaftsobergrenze EUR 2,5 Mio.

Bürgschaftsobergrenze BBT express TEUR 250

Bürgschaftsobergrenze BBT basis TEUR 250

Beschleunigte Entscheidungsverfahren

Im [Infoblatt](#)

https://www.stbverband-thueringen.de/fileadmin/user_upload/2-Verband/Infoblatt_Coronavirus.pdf

(Stand 17.03.2020) erhalten Sie eine Übersicht der Maßnahmen. Alle weiteren Voraussetzungen für eine Bürgschaft bleiben bestehen. Für Fragen oder weitergehende Informationen stehen Ihnen die regionalen Ansprechpartner und Herr René Albrecht zentral unter der Tel.-Nr. 0361 2135170 zur Verfügung.

Kurzarbeitergeld

Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen: Kurzarbeitergeld & Corona

Information vom 20.03.2020

Wann kann Kurzarbeitergeld beantragt werden? Mit Kurzarbeitergeld kann ein Arbeits- und Entgeltausfall in Betrieben zum Teil ausgeglichen werden. Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld muss grundsätzlich auf einem unabwendbaren Ereignis oder wirtschaftlichen Gründen beruhen. Dies trifft etwa dann zu, wenn Lieferungen ausbleiben und die Produktion eingeschränkt werden muss. Ein unabwendbares Ereignis liegt auch dann vor, wenn etwa durch staatliche Schutzmaßnahmen Betriebe geschlossen werden.

Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes vorliegen, entscheidet die zuständige Agentur für Arbeit. Die Leistung muss vom Arbeitgeber beantragt werden. Das Verfahren ist dem Grunde nach unverändert geblieben. Der Gesetzgeber hat aufgrund der Corona-Krise Erleichterungen für das Kurzarbeitergeld beschlossen. Diese Erleichterungen werden rückwirkend zum 01. März 2020 in Kraft treten und rückwirkend ausgezahlt. Folgende Erleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld hat der Gesetzgeber beschlossen:

Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.

Anfallende Sozialversicherungsbeiträge werden für ausgefallene Arbeitsstunden zu 100 Prozent erstattet.

Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Kurzarbeitergeld

Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld behalten ihre Gültigkeit. Weitere aktuelle Hinweise sind auf den Seiten des BMAS <https://www.bmas.de/DE/Startseite/start.html> verfügbar.

Informationen zum Kurzarbeitergeld: Aktuelle Informationen zur Beantragung von Kurzarbeitergeld finden sich im Internetangebot der Bundesagentur für Arbeit <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>. Diese werden laufend aktualisiert. Hier stehen auch zwei Erklärvideos zur Verfügung <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>.

Im [Merkblatt „Kurzarbeit“](#) sind alle Informationen zusammengefasst. **Hinweis:** Derzeit kommt es vermehrt zu Überlastungen des Telefonnetzes. Anträge können per Post (Großempfänger Postleitzahl), per E-Mail oder über unseren [eService](#) übermittelt werden.

Anzeige und Beantragung von Kurzarbeitergeld

Anzeige bei der Agentur für Arbeit: Der Bedarf für Kurzarbeitergeld muss gegenüber den Agenturen für Arbeit mittels [Vordruck](#) „Anzeige über den Arbeitsausfall“ einmalig angezeigt werden.

Zuständig ist die Agentur am Betriebssitz. Die Anzeige muss spätestens am letzten Tag des Monats, in dem die Kurzarbeit beginnt, eingegangen sein. Eine rechtswirksame Anzeigenerstattung ist nur durch den Arbeitgeber oder den Betriebsrat möglich. Ausnahmen gelten für Steuerberatungskanzleien, wenn diese durch das Unternehmen für die konkrete Anzeigenerstattung bevollmächtigt sind. **Hinweis:** Wenn Kurzarbeitergeld noch für den laufenden Monat März beantragt werden soll, muss die Anzeige spätestens am 31.03.2020 bei der zuständigen Agentur für Arbeit eingegangen sein.

Antrag auf Leistungen: Die Leistungen müssen errechnet und dann von den Unternehmen zunächst ausgezahlt werden. Für die Beantragung des Kurzarbeitergeldes sind grundsätzlich der [Vordruck](#) „Antrag auf Kurzarbeitergeld – Leistungsantrag“ zu verwenden. [Erläuternde Hinweise zum Antragsverfahren](#) sind hier abrufbar. Für jeden Monat muss ein Antrag auf Erstattung des Kurzarbeitergeldes gestellt werden. Die Beantragung erfolgt monatlich nachträglich. Der Leistungsantrag ist in einfacher Ausfertigung bei der Agentur für Arbeit einzureichen. Zuständig ist die Agentur für Arbeit am Sitz der Lohnabrechnungsstelle.

Steuerliche Behandlung des Kurzarbeitergeldes: Kurzarbeitergeld ist gem. § 3 Nr. 2 EStG lohnsteuerfrei. Hat ein unbeschränkt Steuerpflichtiger Kurzarbeitergeld bezogen, so ist gem. § 32b Abs. 1 EStG auf das nach § 32a Abs. 1 EStG zu versteuernde Einkommen ein besonderer Steuersatz in Höhe der bezogenen Leistungen nach Abzug des Arbeitnehmerpauschbetrages (§ 9a EStG) anzuwenden (Progressionsvorbehalt). Der Progressionsvorbehalt wird ausschließlich vom Finanzamt im Rahmen der Antragsveranlagung (§ 46 Abs. 2 Nr.8 EStG) oder bei der Einkommensteuerveranlagung (§ 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 7EStG) berücksichtigt. Der Arbeitgeber hat das ausgezahlte Kurzarbeitergeld im Lohnkonto einzutragen (§ 41 EStG). Bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber in der elektronischen Lohnsteuerkarte / Lohnsteuerbescheinigung der Arbeitnehmer u.a. das ausgezahlte Kurzarbeitergeld zu bescheinigen (§ 41 EStG).

[Flyer für Unternehmen](#)

Darüber hinaus steht für alle Arbeitgeber in allen Fragen wie bisher die Servicrufnummer 0800 4 5555 20 zur Verfügung.

Kredite laut KfW-Sonderprogramm

Zusätzliches KfW-Sonderprogramm 2020 für die Wirtschaft startet am 23.03.2020

Information vom 23.03.2020

Heute geht das neue KfW-Sonderprogramm 2020 an den Start. Die Mittel für das KfW Sonderprogramm sind unbegrenzt. Es steht sowohl kleinen, mittelständischen Unternehmen als auch Großunternehmen zur Verfügung. Die Kreditbedingungen wurden nochmals verbessert. Niedrigere Zinssätze und eine vereinfachte Risikoprüfung der KfW bei Krediten bis zu 3 Mio. Euro schaffen weitere Erleichterung für die Wirtschaft. Eine höhere Haftungsfreistellung durch die KfW von bis zu 90% bei Betriebsmitteln und Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen erleichtern Banken und Sparkassen die Kreditvergabe. Die verbesserten Bedingungen werden durch das Temporary Framework der Europäischen Kommission zum Beihilferecht ermöglicht, das am 19. März 2020 in Kraft getreten ist.

KfW-Vorstandsvorsitzender Dr. Günther Bräunig: „Die Banken und die KfW haben sich intensiv auf den heutigen Tag vorbereitet. Noch nie haben wir ein Programm so schnell startklar bekommen. Der Bund übernimmt fast vollständig die Haftung und die Kreditmargen sind extrem niedrig.“

Das KfW-Sonderprogramm 2020 wird über die Programme KfW-Unternehmerkredit (037/047) und ERP-Gründerkredit - Universell (073/074/075/076) umgesetzt, deren Förderbedingungen modifiziert und erheblich erweitert werden. Daneben ermöglicht das Sonderprogramm „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ (855) große Konsortialfinanzierungen unter Risikobeteiligung der KfW.

Die Programme stehen Unternehmen zur Verfügung, die wegen der Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Konkret heißt dies, dass alle Unternehmen, die zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren, einen Kredit beantragen können. Es können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden.

Anträge können ab heute über die Hausbank gestellt werden. Auszahlungen erfolgen schnellstmöglich. Eine einfache und unbürokratische Antragsbearbeitung wird sichergestellt.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der KfW: <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Ein Faktenblatt „KfW Sonderprogramm 2020“ finden Sie [hier](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/kfw-sonderprogramm.pdf?__blob=publicationFile) (https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/kfw-sonderprogramm.pdf?__blob=publicationFile).

Corona-Soforthilfe

Corona-Soforthilfeprogramm“ für die Thüringer Wirtschaft

Das Thüringer Wirtschaftsministerium weist darauf hin, dass das Programm ausdrücklich nur auf Firmen beschränkt ist, die durch die Corona-Krise unverschuldet in eine Notlage geraten sind. „Wir setzen an dieser Stelle auf die Solidarität der Wirtschaft. Die Einmalzahlung soll ausschließlich denjenigen Firmen und Gewerbetreibenden über die ersten Hürden helfen, die in einer existenzbedrohenden Situation sind“, wird Minister Tiefensee zitiert.

Bei der Antragstellung muss hierzu die Schadenshöhe beziffert und eine eidesstattliche Erklärung abgegeben werden

Das Antragsformular umfasst nicht mehr als zwei Seiten und ein Hinweisblatt.

Das Antragsformular steht auf der zentralen Internetseite des Landes bei der Thüringer Aufbaubank (TAB) unter www.aufbaubank.de/corona eingestellt. (Es ist auch auf den Portalen der IHK/HWK abrufbar.)

Alle Informationen zum Antragsverfahren finden sich dann ebenfalls dort.

Die Kammern unterstützen die Antragstellung und führen lediglich eine Vorprüfung durch, die das Verfahren beschleunigen soll.

Telefonisch sind die TAB unter der Hotline 0800-534-5676 und die Kammern unter den entsprechenden Hotlines erreichbar.

Das Soforthilfeprogramm richtet sich an gewerbliche Unternehmen bis zu 50 Beschäftigte einschließlich Einzelunternehmen sowie die wirtschaftsnahen freien Berufe und die Kreativwirtschaft. Das schließt Soloselbstständige bspw. aus technischen, pädagogischen, künstlerischen oder Marketingberufen ein. Die Fördersummen belaufen sich – je nach Beschäftigtenzahl des Unternehmens (Vollzeitbeschäftigten-Äquivalent) – auf bis zu 5.000 (bis 5 Beschäftigte), 10.000 (6 bis 10 Beschäftigte), 20.000 (11 bis 25 Beschäftigte) bzw. 30.000 Euro (bis 50 Beschäftigte). Die Bundesregierung hat inzwischen ebenfalls ein Soforthilfe-Zuschussprogramm beschlossen. Eine nochmalige Antragstellung ist nicht erforderlich.

Corona-Soforthilfe

FAQ-Katalog zum Antrag auf Soforthilfe in Thüringen

Information vom 27.03.2020

Die Thüringer Aufbaubank hat zur Beschleunigung des Antragsverfahrens häufige Fragen zum Antragsprozess, zum Ausfüllen und zur Corona-Hilfe beantwortet:

<https://www.aufbaubank.de/Presse-Aktuelles/Coronavirus-Aktuelle-Informationen-fuer-Unternehmen/Corona-FAQ>

Soforthilfen des Bundes für kleine Unternehmen

BMWi: Soforthilfen für kleine Unternehmen | Antragstellung

Information vom 30.03.2020

Finanzielle Soforthilfen (Zuschüsse) für kleine Unternehmen gelten für alle Wirtschaftsbereiche sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente). Das Programmvolumen umfasst bis zu 50 Mrd. Euro. Im Einzelnen ist vorgesehen --> bis 9.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) und --> bis 15.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente). Mit den Zuschüssen soll die wirtschaftliche Existenz der Antragsteller gesichert werden, indem mit den Soforthilfen laufende Betriebskosten, wie Mieten, Kredite für Betriebsmittel, Leasingraten etc. beglichen werden können. Die Einmalzahlungen müssen nicht zurückgezahlt werden.

Dieses Programm ergänzt die Programme der Länder. Die Anträge werden deswegen aus einer Hand in den Bundesländern bearbeitet. In Thüringen ist eine Antragsstellung über die Thüringer Aufbaubank möglich. Sie finden die Antragsunterlagen unter <https://aufbaubank.de/Foerderprogramme/Soforthilfe-Corona-2020>.

Bitte beachten Sie, dass der Antrag auf Soforthilfe über das Bundesprogramm im Antrag des Thüringer Soforthilfeprogramms enthalten ist.

Corona-Schutzschirm für Gemeinnützige

01.04.2020

Hilfsprogramm lehnt sich an Wirtschaftssoforthilfe des Landes an

Das Land weitet sein Corona-Soforthilfeprogramm aus. Das Thüringer Kabinett hat in seiner gestrigen Sitzung grünes Licht dafür gegeben, dass künftig auch gemeinnützige Vereine mit wirtschaftlicher Tätigkeit sowie gemeinnützige Unternehmen oder Stiftungen in den Bereichen Soziales, Jugend, Bildung, Sport, Kunst, Kultur und Medien Unterstützung des Landes und des Bundes bei der Bewältigung der momentanen Krise erhalten. Profitieren können davon beispielsweise Bildungsträger, Museen, Sportvereine, Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, Theater und Orchester, Pflegedienste, Behindertenwerkstätten etc. Die Finalisierung des Antragsformulars wird kurzfristig abgeschlossen. Die Antragstellung für die Hilfen kann ab der kommenden Woche bei der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung (GfAW) erfolgen.

„Gerade die vielen gemeinnützigen Vereine, Non-Profit-Organisationen und öffentlich finanzierten Kultureinrichtungen, die oftmals vom ehrenamtlichen Engagement ihrer Mitglieder und Unterstützer leben, sind massiv von den Auswirkungen der derzeitigen Krise betroffen, weil ihnen die Einnahmen wegbrechen“, sagte Thüringens Wirtschaftsminister Wolfgang Tiefensee, der die Abstimmungen zu dem Hilfspaket koordiniert hatte. Mit dem Soforthilfeprogramm wolle das Land deshalb dafür sorgen, dass die gut ausgebauten und diversifizierten Strukturen der gemeinnützigen Träger in Thüringen keinen nachhaltigen Schaden erlitten.

Das „Soforthilfeprogramm Gemeinnützige Träger“ ist auf Antragsteller mit wirtschaftlicher Tätigkeit beschränkt, die durch die Corona-Krise aufgrund wegfallender Einnahmen in eine wirtschaftliche Notlage gekommen sind, und lehnt sich weitgehend an die Regelungen im Landes-Soforthilfeprogramm für die Thüringer Wirtschaft an. Wie dort belaufen sich die Fördersummen – je nach Beschäftigtenzahl des Unternehmens (Vollzeitbeschäftigten-Äquivalent) – auf bis zu 5.000 (bis 5 Beschäftigte), 10.000 (6 bis 10 Beschäftigte), 20.000 (11 bis 25 Beschäftigte) bzw. 30.000 Euro (bis 50 Beschäftigte). Bei der Berechnung der Beschäftigten wird die spezifische Art der Beschäftigung bei derartigen Trägern Berücksichtigung finden. So sollen beispielsweise auch Honorarkräfte, Absolventen Freiwilliger Sozialer oder Ökologischer Jahre sowie Projektbeschäftigte in die Berechnung einbezogen werden.

Zuwendungsrecht

Zuwendungsrechtliche Regelungen und Empfehlungen des TMASGFF für Unternehmen

Zuwendungsrechtliche Regelungen und Empfehlungen des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) im Zusammenhang mit dem Corona-Virus finden betroffene Unternehmen unter:

https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Gesundheit/Dateien/COVID-19/20200316_Zuwendungsrechtliche_Regelungen_und_Empfehlungen.pdf

„Corona Spezial“

Fonds "Corona Spezial": Langfristige zinslose Darlehen bis zu 50.000 Euro

Information vom 25.03.2020

Das Land Thüringen hat ein neues Programm aufgelegt. Neben der Aufstockung des Thüringer Konsolidierungsfonds gibt es nun den zusätzlichen Fonds „Corona Spezial“, über den eine Förderung mit langfristigen, zinslosen Darlehen bis zu 50.000 Euro schnell und unbürokratisch erfolgen kann. Die Antragstellung ist über die Thüringer Aufbaubank möglich. Der Kreis der Antragsteller/-innen wurde um die gesamte gewerbliche Wirtschaft einschließlich des Gastgewerbes, Messedienstleistungen und Vertreter/-innen wirtschaftsnaher Freier Berufe erweitert.

[hier geht's zum Finanzierungsfonds "Corona Spezial"](#)

„go-digital“

Einrichtung von Home-Office-Arbeitsplätzen wird gefördert

Information vom 25.03.2020

Das Bundeswirtschaftsministerium bietet kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) finanzielle Unterstützung, wenn sie kurzfristig Home-Office-Arbeitsplätze schaffen, durch das Förderprogramm „go-digital“.

Weitere Informationen:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200320-altmaier-wir-helfen-unternehmen-dabei-arbeitsfaehig-zu-bleiben.html>

GEMA-Hilfspaket

GEMA-Hilfspaket für die Kreativwirtschaft

Information vom 26.03.2020

Die GEMA wird in einem zweistufigen Programm finanzielle Hilfen in einer Gesamthöhe von rund 40 Mio. Euro bereitstellen. Der „Schutzschirm LIVE“ richtet sich vorrangig an Komponisten und Textdichter, die zugleich als Performer auftreten und aufgrund flächendeckender Veranstaltungsabsagen in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Der „Corona-Hilfsfonds“ stellt finanzielle Übergangshilfen für individuelle Härtefälle im Rahmen der sozialen und kulturellen Förderung bereit.

Kulanzregelungen für Veranstalter

Die drastischen Einschränkungen zum Schutz vor der Corona-Pandemie – so notwendig und sinnvoll sie für die Gesellschaft sind – haben verheerende Auswirkungen auf die Musik- und Kulturbranche. Soweit es der GEMA im Rahmen ihres treuhänderischen Auftrags möglich ist, wird sie ihre Kunden bei der Lizenzierung von Musikveranstaltungen pragmatisch und flexibel unterstützen. Damit soll ein Beitrag geleistet werden, um die in vielen Fällen existenzgefährdenden Auswirkungen der Corona-Krise abzufedern.

<https://www.gema.de/aktuelles/pressemitteilungen/corona-pandemie-hilfe-fuer-mitglieder-und-kunden-der-gema/>

Stundung für Tilgung und Zinsen

Darlehensrecht: Stundungen für Tilgungen und Zinsen

Die Bundesregierung sieht die Gefahr, dass u.a. auch Unternehmen als Darlehensnehmer durch die aktuelle Krise und dadurch verursachte Einnahmeausfälle schmerzhaft getroffen werden. Da Darlehen in der Regel aus den laufenden Einnahmen abbezahlt werden, werden die zu erwartenden Einbußen häufig dazu führen können, dass die Rückzahlung von Darlehen oder die regelmäßigen Zins- und Tilgungszahlungen nur noch mit Abstrichen oder gar nicht geleistet werden können. Nach derzeitigem Recht geraten Darlehensnehmer so unverschuldet in Gefahr, dass das Darlehen aufgrund Verzugs gekündigt wird mit der Folge der Verwertung der eingeräumten Sicherheiten.

Dem Vernehmen nach sind insbesondere folgende wesentliche Regelungen geplant: Kündigungen sollen bis zum 30.09.2020 ausgeschlossen sein.

Es soll eine Stundungsregelung eingeführt werden:

Für Darlehensverträge, die vor dem 8. März 2020 abgeschlossen wurden, soll gelten, dass Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. September 2020 fällig werden, mit Eintritt der Fälligkeit für die Dauer von sechs Monaten gestundet werden, wenn der Darlehensnehmer aufgrund der durch die Ausbreitung der Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht zumutbar ist.

Für Unternehmen soll eine gesetzliche Vermutungsregelung geschaffen werden:

Danach ist die Erbringung der Leistung insbesondere dann nicht zumutbar, wenn die wirtschaftliche Grundlage des Erwerbsbetriebs gefährdet ist. Der Zusammenhang zwischen der Pandemie und den Einnahmeausfällen wird vermutet.

Die Regelungen sollen noch in dieser Kalenderwoche verabschiedet werden. Weitere Informationen zu den konkreten Ausgestaltungen folgen.

Stundungen für Verbraucherdarlehen

Darlehen: Stundungen auch für Verbraucherdarlehen

Information vom 25.03.2020

Für Verbraucherdarlehensverträge, die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden, soll gelten, dass Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden, mit Eintritt der Fälligkeit für die Dauer von drei Monaten gestundet werden, wenn der Verbraucher aufgrund der durch Ausbreitung der Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht zumutbar ist.

Kleinstunternehmen sollen durch Rechtsverordnung in diese Regelung einbezogen werden können.

Weitere Informationen zu den konkreten Ausgestaltungen folgen.

Quelle: BMJV https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Corona-Pandemie.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Rechnungslegung und Prüfung

Information vom 26.03.2020

Das IDW hat zwei Fachliche Hinweise veröffentlicht, die sich damit befassen, welche Folgen das Virus auf die Rechnungslegung (HGB/IFRS) hat. Teil 1 dreht sich um die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf ausgewählte Aspekte der HGB- und IFRS-Rechnungslegung für Abschlüsse und Lageberichte zum 31.12.2019 und deren Prüfung. Teil 2 baut auf diesem Hinweis auf bzw. ergänzt ihn, u.a. um die Auswirkungen auf Abschlüsse und Lageberichte für Berichtsperioden, die nach dem 31.12.2019 enden, und um ausführlichere Hilfestellungen zum Prüfungsprozess. Soweit die Ausführungen im Hinweis vom 04.03.2020 auch Relevanz für Berichtsperioden haben, die nach dem 31.12.2019 enden, wird - um Wiederholungen zu vermeiden - auf diese verwiesen.

Quellen:

Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf Rechnungslegung und Prüfung, Teil 1 (Fachlicher Hinweis des IDW): <https://www.idw.de/idw/idw-aktuell/auswirkungen-der-ausbreitung-des-coronavirus-auf-rechnungslegung-und-pruefung--teil-1--fachlicher-hinweis-des-idw-/122498>

Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf Rechnungslegung und Prüfung, Teil 2 (Fachlicher Hinweis des IDW): <https://www.idw.de/idw/idw-aktuell/auswirkungen-der-ausbreitung-des-coronavirus-auf-rechnungslegung-und-pruefung--teil-2--fachlicher-hinweis-des-idw-/122878>

Ferner gibt das IDW einen fachlichen Hinweis zu den Auswirkungen auf die Unternehmensbewertung. In einem Fachlichen Hinweis stellt der IDW Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) klar, dass ökonomische Entscheidungen regelmäßig auf der Grundlage von Werten getroffen werden, die mit sogenannte Zukunftserfolgswertverfahren ermittelt werden. Dabei ist Unsicherheit an zwei Stellen zu berücksichtigen: Zum einen in den Erwartungen künftiger finanzieller Überschüsse und zum anderen hierzu äquivalent in der Risikoprämie, die Investoren für die Übernahme der Unsicherheit fordern.

Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf Unternehmensbewertungen:

<https://www.idw.de/blob/122884/2316fb82457e82143445b8d0740a3e89/down-corona-faub-fachlicher-hinweis-data.pdf>

Abgabefrist Steuererklärungen für 2018

Thüringer Finanzämter verlängern Abgabefrist bis 31.05.2020

Information vom 24.03.2020

Das Thüringer Finanzministerium hat folgende Information veröffentlicht:
Fristverlängerungsanträge werden ohne Prüfung des Verschuldens rückwirkend – zunächst bis zum 31. Mai 2020 – gewährt. Diese Entscheidung wird unabhängig davon getroffen, dass bei Eintritt der Fristversäumnis am 28. Februar 2020 die Corona-Krise nicht das derzeitige Ausmaß erreicht hatte.

Fristverlängerungsanträge in Bezug auf Steueranmeldungen, insbesondere für die Lohn- und Umsatzsteuer, werden einzelfallbezogen, aber selbstverständlich unter Berücksichtigung der aktuellen besonderen Situation großzügig bearbeitet.

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Information vom 26.03.2020

Der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen kündigt in ihrem Rundschreiben die erleichterte Stundungsmöglichkeit von Sozialversicherungsbeiträgen durch die Einzugsstellen (= gesetzliche Krankenkassen) an. Von der Corona-Krise Betroffene sollen so unterstützt werden. Auf Antrag des Arbeitgebers können die Beiträge zunächst für die Monate März bis Mai 2020 gestundet werden. Stundungen sind längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2020 zu gewähren.

Die Sozialversicherungsbeiträge für das im März aus einer Beschäftigung erzielte Entgelt sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, **konkret am Freitag, 27. März 2020**.

https://www.haufe.de/personal/personal-office-standard/sozialversicherungsbeitraege-faelligkeitstermine_idesk_PI78_HI1439765.html

[Musterantrag Pdf](#)

[Musterantrag Microsoft Word](#)

Achtung: Voraussetzung für den erleichterten Stundungszugang ist nach wie vor, dass die sofortige Einziehung der Beiträge ohne die Stundung trotz vorrangiger Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld, Fördermitteln und/oder Krediten mit erheblichen Härten für den Arbeitgeber verbunden wäre.

GKV Rundschreiben 2020/197 https://www.zdh.de/fileadmin/user_upload/themen/Sozial-und-Tarifpolitik/Rundschreiben_2020/rs3820_Anlage_GKV-StundungSozbeitraege.pdf

Eine Zusammenfassung des ZDH zu dem Schreiben finden Sie hier: https://www.zdh.de/fileadmin/user_upload/themen/Sozial-und-Tarifpolitik/Rundschreiben_2020/rs3820_Stundung_Sozialbeitraege.pdf

Antrag auf Steuererleichterungen

Antrag auf Steuererleichterungen an die Thüringer Finanzämter

Information vom 26.03.2020

Der Antrag für Steuererleichterungen aufgrund der Corona-Epidemie gilt für Folgendes:

Antrag auf zinslose Stundung

Antrag auf Herabsetzung von Einkommen- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlungen/des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

Antrag auf Vollstreckungsaufschub

Antrag auf Verzicht auf eine Sondervorauszahlung für Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer für das Jahr 2020 und die Erstattung der bereits geleisteten Sondervorauszahlung für das Jahr 2020

Steuerstundung Zoll

Stundung, Vollstreckungsaufschub und Anpassungen der bisherigen Vorauszahlungen bei vom Zoll verwalteten Steuern

Information vom 27.03.2020

Bei den bundesgesetzlich geregelten Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Einfuhrumsatzsteuer, Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), sind die Hauptzollämter angewiesen worden, den Steuerpflichtigen angemessen entgegenzukommen. Dadurch sollen bei den betroffenen Steuerpflichtigen unbillige Härten vermieden werden. Auch hier kommen Stundungen, Vollstreckungsaufschub und Anpassungen der bisherigen Vorauszahlungen in Betracht.

Quelle: Zoll Online <https://www.zoll.de/SharedDocs/Fachmeldungen/Aktuelle-Einzelmeldungen/2020/Coronakrise.html?nn=280764#doc368868bodyText7>

Steuerfreier Mitarbeiterbonus

Mitarbeiterbonus bis 1500 € soll steuerfrei bleiben

Information vom 31.03.2020

Finanzminister Olaf Scholz hat medial angekündigt, in der Corona-Krise Bonuszahlungen für Arbeitnehmer bis 1.500 Euro steuerfrei zu stellen.

FAZ, Beitrag v. 29.03.2020 <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/corona-kirse-scholz-gegen-lockerung-wegen-wirtschaft-16701835.html>

Gesetzliche Grundlage liegt bisher noch nicht vor

Soforthilfeprogramm Aktion Mensch

Mit der Corona-Soforthilfe in Höhe von 20 Millionen Euro sollen Organisationen und Vereine unterstützt werden, die sich um die akuten Problemfelder „Assistenz und Begleitung“ sowie „Lebensmittelversorgung“ kümmern

- Soforthilfe „Assistenz und Begleitung“
 - Fördersumme: max. 50.000 €
 - Zuschusshöhe: max. 95%
 - Gefördert werden: Personal-, Honorar- und Sachkosten sowie Investitionskosten bis max. 10% der Gesamtkosten
- Soforthilfe „Lebensmittelversorgung“
 - Fördersumme: max. 50.000 €
 - Zuschusshöhe: max. 95%
 - Gefördert werden: Personal-, Honorar- und Sachkosten (insbesondere Lebensmittel)
- Voraussetzung: freie, gemeinnützige Organisation mit Sitz in Deutschland

Förderung für Nachbarschaftshilfen

Die Thüringer Ehrenamtsstiftung vergibt ab sofort Zuwendungen für Engagement gegen das Corona-Virus durch Erstattung nicht gedeckter Auslagen, z.B. für

- Einkaufsdienste
- Psychosoziale Angebote wie Sorgentelefone oder Online-Vorleseprojekte

Förderung:

- einmalig in Höhe von max. 300 €
- z.B. für Fahrtkosten oder Anschaffung von Einkaufskisten

Antragstellung bei:

- den Ehrenamtsbeauftragten der Landratsämter der Landkreise und Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte
- den Freiwilligenagenturen und Bürgerstiftungen

<https://www.thueringer-ehrenamtsstiftung.de/Fonds-Nachbarschaftshilfe.404.0.html>

[Antrag für Ehrenamtliche](#)

[Antrag für Partner der Stiftung](#)

Virtuelle Mitgliederversammlungen

Hilfe für Vereine: Durchführung virtueller Mitgliederversammlungen wird erleichtert

Information vom 29.03.2020

Im Zuge der Bekämpfung der Folgen der COVID-19-Pandemie hat der Bundestag am 25. März 2020 im vereinfachten Verfahren in 2. und 3. Lesung den anliegenden Gesetzentwurf zur Abmilderung der Folgen der Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht beschlossen, der Bundesrat hat heute seine Zustimmung erteilt. Das Gesetz enthält in Art. 2 Erleichterungen, die u.a. auch die Handlungsfähigkeit und die Beschlussfassung von Unternehmen, Genossenschaften und Vereinen auch bei stark beschränkten Versammlungsmöglichkeiten sicherstellen soll. Hiermit wird insbesondere erstmalig die Möglichkeit der virtuellen Mitgliederversammlung bei Vereinen/Verbänden auch ohne satzungsmäßige Grundlage geschaffen. Art 2 sieht in § 5 folgende Änderung vor:

„§ 5 Vereine und Stiftungen

- (1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,
 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Virtuelle Mitgliederversammlungen

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.“

Die im Entwurf vorliegende Regelung bedeutet eine wesentliche Erleichterung im Hinblick auf die Durchführung von bereits anberaumten Mitgliederversammlungen und sichert zugleich die Handlungsfähigkeit des Vereins. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann nun auch ohne (physische) Teilnahme am Versammlungsort ermöglicht werden, wozu die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden können. Auch die schriftliche Stimmabgabe soll ermöglicht werden. Nach bisheriger Rechtslage war eine virtuelle Mitgliederversammlung nur dann möglich, wenn dies ausdrücklich in der Satzung vorgesehen ist.

Spendenbescheinigungen für Tickets

Ob Konzerte, Fußballspiele oder andere Veranstaltungen - das Zusammenkommen vieler Menschen ist in der aktuellen Situation ein No-Go. So ist die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, insbesondere künstlerischer oder sportlicher Art, bereits seit einigen Wochen verboten. Für die abgesagten Events haben die Kunden in den meisten Fällen eine Vorauszahlung geleistet. Sie haben dann einen Anspruch auf Rückzahlung ihres Entgelts.

Viele Vereine sehen sich aufgrund der aktuellen Situation am Rande ihrer wirtschaftlichen Existenz und bieten ihren Kunden häufig die Option an, auf eine Erstattung zu verzichten und dafür den Ticketpreis zu spenden. Das hilft den Veranstaltern, ihre Liquidität zu sichern, im Gegenzug bekommen die Kunden eine Spendenbescheinigung und das gute Gefühl, geholfen zu haben. Denn in der Regel lassen sich die Kunden auf diese Initiative ein, da auch ihnen bewusst ist, dass ansonsten die Existenz der Kultur- und Sportvereine auf dem Spiel stehen würde.

Grundsätzlich kann eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden. Eine Leistung wurde nicht erbracht, die vertraglichen Leistungsbeziehungen werden insoweit rückabgewickelt. Der Kunde fasst einen neuen Entschluss, den Betrag zu spenden.

Wenden Sie sich gerne an uns, wenn Sie dabei Hilfe benötigen.



STEUERBERATUNG
SACHSE